

Nahwärmebeirat der Gemeinde Ilsfeld

Stand Januar 2024

Präambel

Soweit Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die Gemeinde Ilsfeld betreibt seit 2013 ein Nahwärmenetz in Form eines Eigenbetriebs mit der Bezeichnung „Nahwärmeversorgung Ilsfeld“. Insgesamt werden durch die Nahwärmeversorgung jährlich rund 2.300 Tonnen CO₂ im Vergleich zu den ursprünglichen Einzelheizungen eingespart. Seit Gründung des Eigenbetriebes wurde das Nahwärmenetz stetig erweitert und ausgebaut. Zur Energieversorgung der Wärmenetze kommen bisher erdgas- sowie biogasbetriebene Blockheizkraftwerke (BHKW), eine Abwasserheizzentrale und eine Pelletheizung sowie fossil betriebene Heizkessel zum Einsatz.

Die Zielsetzung und Aufgaben des Nahwärmebeirats sind im Folgenden dargestellt:

- (1) Der Nahwärmebeirat unterstützt die Verwaltung und den Gemeinderat bei der strategischen Weiterentwicklung der Nahwärmeversorgung in der Gemeinde Ilsfeld.
- (2) Der Nahwärmebeirat hat eine beratende Funktion und bereitet Anregungen und Ideen im Bereich Nahwärmeversorgung für die politischen Gremien der Gemeinde Ilsfeld vor.
- (3) Der Nahwärmebeirat begleitet die Planung und Umsetzung verschiedener Nahwärmeprojekte und Fördermaßnahmen.
- (4) Ergebnisse aus dem Nahwärmebeirat werden dem Gemeinderat mindestens einmal pro Jahr mitgeteilt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Als Mitglieder des Nahwärmebeirats werden mindestens ein Vertreter folgender Organisationen und ehrenamtlicher Initiativen berufen:

- Bürgermeister und Vertreter der Gemeindeverwaltung
- Benennung eines Vertreters pro Fraktion des Gemeinderats der Gemeinde Ilsfeld
- IBS Ingenieurgesellschaft mbH
- Sechs Bürger der Gemeinde Ilsfeld (ab 18 Jahre), bestehend aus drei Nahwärmekunden und drei ehrenamtliche Bürger

(2) An den Sitzungen können teilnehmen:

- weitere Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen,
- nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Berater

§ 3 Arbeitsweise

(1) Der Nahwärmebeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, stattfinden.

(2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.

(3) Die Mitglieder des Nahwärmebeirats werden schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Sitzungen ein.

(4) Die Sitzungen des Nahwärmebeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(5) Über die Sitzungen des Nahwärmebeirats ist ein Protokoll zu führen.

(6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen oder Vertreter*innen von Institutionen eingeladen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Nahwärmebeirat ist beschlussunfähig und hat ausschließlich eine beratende Funktion.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gemeinderat

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Gründung des Nahwärmebeirats erfolgt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld.